



Gemeinde

HITZHOFEN

... im Naturpark Altmühltal



Hausordnung

für das Sport- und Jugendzentrum Hofstetten

Durch Beschluss des Gemeinderats vom 05.11.2024 gilt für das Sport- und Jugendzentrum Hofstetten nachfolgende Hausordnung.

Die Gemeinde Hitzhofen hat auf dem Grundstück Römerstraße 5 in Hofstetten ein Gebäude für die gesamte Hofstettener Bürgerschaft errichtet. Das Haus soll das kulturelle und gesellschaftliche Leben fördern. Nutzungsberechtigt sind alle Vereine, Verbände, Organisationen, Jugendgruppen etc., im weiteren Text „Nutzer“ genannt.

§ 1 Art der Einrichtung

Die gemeindlichen Räume im Sport- und Jugendzentrum Hofstetten sind öffentlich-rechtliche Einrichtungen der Gemeinde Hitzhofen.

Der Saal im Erdgeschoss steht für kulturelle und gesellschaftliche Treffpunkte zur Verfügung. Das ehrenamtliche Engagement soll durch diese Einrichtung nachhaltig gefördert und unterstützt werden.

Der Raum im Kellergeschoss dient den örtlichen Jugendlichen als offener Jugendtreff.

§ 2 Benutzer

Die Benutzung der Räume steht allen örtlichen Vereinen, Verbänden, Organisationen und Jugendgruppen zur Verfügung. Private Veranstaltungen (u. a. Geburtstagsfeiern, Hochzeiten) sowie politische Veranstaltungen und Versammlungen sind in den Räumen nicht zulässig.

Die Belegung der Räumlichkeiten erfolgt durch die Gemeindeverwaltung Hitzhofen, welche einen Belegungsplan führt.

§ 3 Allgemeine Bestimmungen

1. Das Gebäude wurde mit erheblichem finanziellem Aufwand der Gemeinde Hitzhofen geschaffen. Von den Besuchern und Benutzern wird erwartet, dass sie das Haus, die Einrichtungen und Außenanlagen sauber halten und schonend und pfleglich behandeln.
2. Im gesamten Jugendhaus ist das Rauchen von Tabakwaren und Cannabisprodukten, einschließlich jeglicher mit synthetischen Cannabinoiden versetzter Stoffe verboten (vgl. Art. 3 Gesetz zum Schutz der Gesundheit). Das

Verbot von Cannabisprodukten erstreckt sich ebenfalls auf die dazugehörigen Außenflächen und Stellplätze.

3. Bei der Nutzung ist den Anweisungen des jeweiligen Vereins- / Organisationsvorsitzenden / Abteilungsleiters, eines Vertreters der Gemeinde Hitzhofen oder deren Mitarbeitern/Innen Folge zu leisten.
4. Auf die Anwohner ist Rücksicht zu nehmen. Hierbei sind Lärmbelästigungen insbesondere in der Nachruhezeit ab 22:00 Uhr zu vermeiden.

§ 4 Zuwiderhandlung

Zuwiderhandlungen können mit einem Hausverbot belegt werden. Das Hausverbot wird durch die Gemeindeverwaltung ausgesprochen.

§ 5 Verwaltung und Aufsicht

Das Sport- und Jugendzentrum wird durch die Gemeindeverwaltung Hitzhofen verwaltet. Sie sorgt für Ordnung und Sauberkeit. Der Bürgermeister, sein Stellvertreter oder Gemeindebedienstete sind berechtigt, im Rahmen des Hausrechts Anordnungen zu erteilen.

Für die Dauer von Veranstaltungen obliegt das Hausrecht auch beim jeweiligen Veranstalter und seinem Aufsichtspersonal.

§ 6 Pflichten der Benutzer

Die Benutzer sind verpflichtet:

- a) die Räumlichkeiten und Außenanlagen nur zu dem vereinbarten Zweck zu benutzen,
- b) in den Räumlichkeiten und Außenanlagen Ordnung zu halten und sie vor Beschädigungen zu schützen.

Mit der Benutzung des Hauses unterwirft sich der Benutzer den Bestimmungen dieser Hausordnung und allen sonstigen zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs ergangenen Anordnungen.

§ 7 Nutzung / Überlassung

- 1.1. Die Nutzung und Überlassung der Räume und Einrichtungen für Veranstaltungen ist bei der Gemeindeverwaltung mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung zu beantragen. Eventuell erforderliche Wirtschaftserlaubnisse (Gestattungen etc.) oder Sperrzeitverkürzungen sind gesondert zu beantragen.
- 1.2. Die Gemeinde kann die Zulassung von Veranstaltungen von der Vorlage des Programms und vom Nachweis einer ausreichenden Versicherung oder einer Kautions abhängig machen. Über die Anträge entscheidet der Bürgermeister. Die Eintragung ins Belegungsbuch erfolgt nach der Zustimmung durch den Veranstalter.
- 1.3. Eine Vermietung für Disco- oder Tanzveranstaltungen erfolgt nicht.

- 1.4. Eine Belegung während der Woche ist dann nicht möglich, wenn der Belegungswunsch auf einen Übungsabend eines Vereins, einer Jugendgruppe etc. trifft.
- 1.5. Veranstaltungen der Jugendgruppen haben grundsätzlich Vorrang vor allen anderen Veranstaltungen und Terminzusagen.
- 1.6. Der Platz im Außenbereich vor und hinter dem Gebäude ist Teil des Gesamtareals und steht zur Nutzung zur Verfügung.
- 1.7. Veranstalter ist, wer die Nutzung der Räumlichkeiten bei der Gemeinde anmeldet. Untervermietung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bürgermeisteramts zulässig.
- 1.8. Grundsätzlich dürfen die Benutzer nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten.
- 1.9. Der Veranstalter verpflichtet sich, seiner Meldepflicht nach dem Urheberrechtsgesetz (GEMA) nachzukommen.
- 1.10. Die Reinigung der benutzten Räumlichkeiten einschließlich WC und Küchenzeile ist Angelegenheit des Nutzers. Sofern eine Nachreinigung erforderlich wird, geht dies zu Lasten des Nutzers.
- 1.11. Die Vorbereitung und das Herrichten (Stühle, Tische) der Räumlichkeiten ist ausschließlich Angelegenheit der nutzenden Organisation. Die Räume sind nach der Veranstaltung wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

§ 8 Sicherheitsvorschriften

1. Der Nutzer hat darauf zu achten, dass die Zufahrten und Rettungswege auf dem Grundstück und die Fluchtwege und Ausgänge im Gebäude freigehalten werden und die Notausgänge unverschlossen und nicht verstellt sind.
2. Die Feuer-, Sicherheits- und Ordnungsvorschriften sowie gesundheitspolizeilichen Vorgaben sind einzuhalten.
3. Der Veranstalter hat vor Beginn der Veranstaltung mindestens zwei Aufsichtspersonen zu benennen, die für die Einhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf verantwortlich sind und Missstände sofort abzustellen haben. Aufsichtspersonen müssen während der ganzen Veranstaltung in den Räumlichkeiten anwesend sein. Sie haben die Einhaltung dieser Hausordnung zu überwachen.

§ 9 Jugendschutz, Sperrzeit und Bewirtung

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend sind von den Veranstaltern zu beachten. Dem Veranstalter obliegt die Überwachung der Sperrzeiten.

§ 10 Haftung

Die nutzende Organisation trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung einschließlich Vorbereitung und nachfolgende Abwicklung. Für alle Schäden, die durch den Nutzer, seine Beauftragten oder Besucher aus Anlass der Benutzung der Räumlichkeiten entstehen, haftet der jeweilige Organisator. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Außenanlagen.

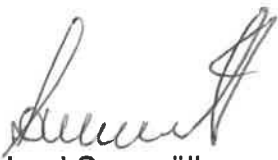
Die Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Ansprüchen, die durch die Benutzung der Anlage und Räume entstehen. Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die auf mangelhafte Beschaffenheit der überlassenen Räume zurückzuführen sind. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung behindernden und beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Gemeinde nicht. Für vom Veranstalter eingebrachte Sachen im Gebäude übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 06.11.2024 in Kraft.

Hitzhofen, den 06.11.2024

Gemeinde Hitzhofen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sammüller', is written over a horizontal line.

Roland Sammüller
Erster Bürgermeister